

Brüssel, den 11. September 2021
(OR. en)

11456/21

COMPET 608
ENT 146
MI 637
CONSOM 187
ENV 594
CHIMIE 91
SAN 523

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 11070/21 + ADD 1 - D074017/02
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. Juli 2021 den eingangs genannten Entwurf einer Verordnung vorgelegt, mit der die Einträge 28, 29 und 30 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹ (REACH) im Einklang mit deren Artikel 68 Absatz 2, Artikel 131 und Artikel 133 sowie mit Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008² geändert werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1) (konsolidierte Fassung vom 25.8.2021).

² Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1-1355) (konsolidierte Fassung vom 10.5.2021).

Mit diesen Einträgen wird das Inverkehrbringen und die Verwendung durch Abgabe an die breite Öffentlichkeit von Stoffen, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend („CMR“) der Kategorien 1A oder 1B eingestuft sind, verboten.

2. In Artikel 131 der REACH-Verordnung ist festgelegt, dass die Anhänge nach dem in Artikel 133 genannten Verfahren geändert werden können. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 133 Absatz 1 der REACH-Verordnung eingesetzten Ausschusses.
3. In den Anlagen 1 bis 6 des genannten Anhangs XVII sind die neuen Einstufungen von Stoffen als CMR³ noch nicht berücksichtigt und müssen bis zu ihrem Geltungsbeginn entsprechend geändert werden. Diese neuen Einstufungen werden ab unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahr 2022 gelten. Der Zeitpunkt des Geltungsbeginns hindert die Akteure jedoch nicht daran, die neuen Einstufungen in Bezug auf die genannten CMR-Stoffe der Kategorien 1A oder 1B schon früher anzuwenden.
4. Nach dem Verfahren des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates⁴ werden diese Maßnahmenentwürfe, bevor sie von der Kommission förmlich angenommen werden, dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt. Der Verordnungsentwurf wird von der Kommission erlassen, wenn sich weder das Europäische Parlament noch der Rat gegen die von der Kommission beabsichtigten Maßnahmen aussprechen.
5. Der Ausschuss stimmte am 20. Juli 2021 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates einstimmig für die im genannten Verordnungsentwurf enthaltene Maßnahme.

³ Diese Anlagen wurden zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2096 der Kommission (ABl. L 425 vom 16.12.2020, S. 3) und durch die delegierten Verordnungen (EU) 2020/1182 (ABl. L 261 vom 11.8.2020, S. 2) und 2021/849 (ABl. L 188 vom 28.5.2021, S. 27) geändert.

⁴ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23); derzeitige konsolidierte Fassung vom 23.7.2006.

6. Die Delegationen wurden am 26. Juli 2021 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 26. August 2021 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen Ablehnungsgrund geltend gemacht.

 7. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Verordnungsentwurfs (Dok. ST 11070/21 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen als Punkt ohne Aussprache bestätigt.
-